

Wahlbekanntmachung der Stadt Soest

1. Am **30. August 2009** finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Kreis- und Gemeindewahlen sind verbunden und finden gleichzeitig statt. Mit der Wahl der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) werden auch gleichzeitig der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die Mitglieder für die Vertretung der Stadt Soest (Rat) gewählt.
2. Die Stadt Soest ist in 19 allgemeine Wahlbezirke und 36 Stimmbezirke eingeteilt:

Für die Wahl der Vertretung des Kreises sind für die Stadt Soest folgende Kreiswahlbezirke gebildet worden:

Kreiswahlbezirk 17 mit den Wahlbezirken 2, 6 - 8 und 16 der Stadt Soest

Kreiswahlbezirk 18 mit den Wahlbezirken 13 - 15 und 17 der Stadt Soest

Kreiswahlbezirk 19 mit den Wahlbezirken 9 - 12 und 18 der Stadt Soest

Kreiswahlbezirk 20 mit den Wahlbezirken 1, 3 - 5 und 19 der Stadt Soest

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **09. Aug. 2009** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Verzeichnisse über die genaue Abgrenzung der Wahl-/Stimmbezirke kann bei der Stadt Soest – Abt. Zentrale Dienste/Wahlen - während der Dienststunden eingesehen werden.

Die 6 Briefwahlvorstände der Stadt Soest treten um 12.00 Uhr im Rathaus 2, Windmühlenweg 27 zusammen.

Die von den Briefwahlvorständen zu erledigenden Aufgaben ergeben sich aus § 58 der Kommunalwahlordnung. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt den Wahlvorständen der Stimmbezirke.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

b) für den **Gemeinderat**

c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Bürgermeisterwahl** **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Gemeinderatswahl:** **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

c) für die **Kreistagswahl:** **hellroter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

In der Stadt Soest werden nach dem Wahlstatistikgesetz statistische Auswertungen erstellt.

Es handelt sich dabei um die Wahlbezirke **010.0 Wohnheim Klinikum Stadt Soest** und **018.4 Ostönnen**.

Aus dem Ergebnis der Wahlen sind unter Wahrung des Wahlheimnisses in diesen ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinlichkeiten und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,

b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

zu erstellen. Die Briefwähler werden **nicht** in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde **die Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, daß er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Soest, 10. August 2009
Soester Anzeiger Nr. vom

Der Wahlleiter: gez. Sander